

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 93-94 (2002-2003)

Artikel: Die "Einbeschlossene Allmend" von Altdorf : Ursprung und Entwicklung : ein Beitrag über die alten Flurgenossenschaften in der Innerschweiz
Autor: Stadler-Planzer, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Einbeschlossene Allmend» von Altdorf: Ursprung und Entwicklung

Ein Beitrag über die alten Flurgenossenschaften in der Innerschweiz

Hans Stadler-Planzer, Attinghausen

Die «Einbeschlossene Allmend» von Altdorf ist heute ein landwirtschaftlicher Pachtbetrieb der Korporationsbürgergemeinde Altdorf. Er liegt nordwestlich des Dorfes und grenzt teils an Garten- und Pachtland der grossen Korporation Uri, teils an Privatgrund. Die Dokumente geben seit dem 16. Jahrhundert Kunde von dieser eigenartigen Einrichtung. Zuerst ist die Rede von der «Inbeschlagnen Almeindt» (1559), dann sprechen die Quellen von der «einbeschlossen Allmendt old Altorffer Rütti» (1711), seit dem 20. Jahrhundert wechselt die Bezeichnung zwischen «einbeschlossener» und «eingeschlossener» Allmend.

Es ist für das Gebiet des alten Landes Uri überraschend, Allmendland anzutreffen, das abweichend vom weit ausgedehnten Grundbesitz der Korporation Uri einen besonderen rechtlichen Charakter in eigentums- und nutzungsmässiger Hinsicht hat. Gilt doch nach alter Lehre der Grundsatz, in Uri habe aller Grund und Boden ausserhalb des Privateigentums dem Lande bzw. später der Korporation Uri gehört.¹ Paul Kläui und in seiner Gefolgschaft weitere Autoren setzten dieser These die Ansicht gegenüber, ursprünglich habe es verschiedene kleinere Siedlungsgenossenschaften, die voneinander unabhängig gewesen seien, gegeben, und somit auch verschiedene Gemeinmarchen. Die Korporation Uri sei ein erst im Spätmittelalter geschaffenes Konstrukt zur gemeinsamen Verwaltung des durch die Auflösung der feudalen Herrschaften entstandenen Grundbesitzes des Landes.² Die quellennahe Betrachtung der mittelalterlichen Geschichte Uris und besondere Untersuchungen über die Entstehung der Dorfschaften führten jedoch wieder zurück zur alten Ansicht, das verfassungsmässig Primäre sei das Land und seine öffentliche Organisation, während die Dorfschaften und ihre Einrichtungen das Sekundäre, erst nach und nach Entstandene seien.³

Eine ähnliche Grundstruktur kommt der Oberallmeindkorporation Schwyz zu. Auch hier ist die Autorität des Landes, sein Eigentumsanspruch an sämtlichem Allmendboden überall im alten Land Schwyz, abgesehen

von Arth mit seiner besonderen Unterallmeindkorporation, nachweisbar. Was in den Pfarreien und Dorfschaften an Sondernutzen und öffentlichem Sondereigen entstand, ist relativ jungen Datums und im Grossen und Ganzen gut dokumentiert. Dies gilt für die Kapuzinerwälder zu Gunsten des Kapuzinerklosters Schwyz, für die zahlreichen Kirchenwälder in sämtlichen Pfarreien und natürlich auch für die 1882 den Genossamen zu Eigen abgetretenen Bodenallmenden und Alpweiden sowie für die um 1930 denselben Genossamen zur Verfügung gestellten Wälder.⁴

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der «Einbeschlossenen Allmend» von Altdorf. Sie kann als Beispiel für viele weitere Sonderallmenden in Uri gelten. Deren Rechtsnatur entfernte sich von ihrem Ursprung und veränderte sich vereinzelt in jüngster Zeit, sei es durch Gewohnheit oder positiv rechtsetzende Akte (z. B. Vergrundbuchung). Damit verbundene Tabuisierungen und sogar Rechtsstreitigkeiten haben den Blick auf die Entstehung und Entwicklung dieser Sonderallmenden verunsichert und getrübt. Der Bestand der Sonderallmenden schwankt im Verlaufe der Jahrhunderte. Es konnte vorkommen, dass Sondernutzungsbestimmungen für eine Allmendparzelle oder ein Alpgebiet wieder aufgehoben wurden.⁵ An andern Orten verfestigten sich solche Bestimmungen mehr und mehr, wurden ins Landbuch aufgenommen und begründeten später sogar Eigentum. Die wichtigsten Allmenden mit besonderen Bestimmungen zu Gunsten einzelner Gemeinden oder Regionen, sie wurden Sonderallmenden oder privilegierte Allmenden genannt, waren, in zeitlicher Reihenfolge ihrer Konstituierung, die folgenden:⁶

- Seelisberg: verschiedene Allmenden (1365, 1809);
- Schächental: Ob den Hägen (1495);
- Altdorf: «Einbeschlossene Allmend» (1559);
- Bürglen und Schattdorf: Oberfelden (1585);
- Schattdorf: Gampelen (1641);
- Altdorf, Flüelen, Bürglen: Gruonwald (1675);
- Flüelen: Franzen und Lauital (1705);
- Isenthal: Ney (1854).

Einem ständigen Wechsel zwischen Einschlag und Öffnung, je nach Bedarf und Nachfrage, unterworfen waren auch die Allmendrüttenen und das Allmendgartenland, die wir ihrer Rechtsnatur nach ebenfalls als Sonderallmendboden bezeichnen können. Das Gleiche gilt für die Bauplätze auf Allmend, die – als allmendrechtliche Baurechte ausgestaltet – einen Sondernutzenstatus aufweisen und, wenn die Umstände hiefür nicht mehr gegeben sind, an die Allmendgenossenschaft zurückfallen.⁷

Bei der Betrachtung der Formenfülle der ins Mittelalter zurückreichenden Allmendgenossenschaften und ihrer unterschiedlichen Entwicklung, die von der Festigung zum Staatsgebilde bis zur schon in der Frühzeit

erfolgten Auflösung reichen kann,⁸ sind für Entstehung und ursprüngliche Rechtsnatur die Forschungen von Karl Siegfried Bader grundlegend und wegleitend.⁹ In den grossen Talkorporationen von Uri und Schwyz und ihrer seit dem Spätmittelalter bis zu den Verfassungsänderungen der Helvetik De facto-Identität mit der staatlichen Gemeinschaft zeigt sich eine Besonderheit, wie sie – in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlicher Dauerhaftigkeit – noch in weiteren Talgemeinden des Alpenraumes zu beobachten ist.¹⁰

Die Ordnung von 1559

Altdorf zeichnete sich seit der frühmittelalterlichen Alemannisierung des Urnerlandes als Siedlung und kirchlicher Mittelpunkt aus. Spätestens seit dem ausgehenden Hochmittelalter war Altdorf auch Gerichtsort. Im Spätmittelalter wurde der Marktflecken Sitz der Landesbehörden, wo sich die Häupterfamilien niederzulassen begannen. Der Kern der Siedlung lag um die Pfarrkirche St. Martin am Fusse des Bannwaldes. Rund herum lag das Altsiedelland und die neu geschaffenen Matten. Ausserhalb dieser Zone waren die Schachen und Schachenwälder des Schächens und der Reuss sowie die feuchten, oft von Wasserläufen durchzogenen Riedgebiete. Die Flurnamen lassen die in fast konzentrischen Kreisen erfolgte Siedlungsausweitung bis heute erkennen.¹¹ Die Einwohnerzahl Altdorfs wies 1607 etwa 1680 Erwachsene auf.¹² Die Bevölkerung lebte zum grössten Teil von der Landwirtschaft. Bis zu einem gewissen Grade waren damals noch alle Haushalte auf Selbstversorgung ausgerichtet und besassen einen kleinen Viehstand mit Kühen, Hühnern und Mastschweinen.

In der Sommerszeit ging das meiste Vieh auf die Alpen. Von der ausgedehnten Alpwirtschaft der Urner zeugen die seit dem 11. Jahrhundert überlieferten Grenzkonflikte mit den Nachbarn von Glarus, Engelberg und Schwyz. Doch dürften die meisten Haushaltungen mindestens eine Kuh auch während der Alpzeit zu Hause behalten haben, um Milch, vielleicht auch, um ein Zugtier für das Herbeiführen von Holz und andern Gütern zur Verfügung zu haben. Diese Kühe wurden «Heimkühe» genannt.

Zur Schonung der eigenen Heimwesen stellte das Land so genannte «Heimkuhweiden» zur Verfügung. Es waren Allmendteile, die nahe den Siedlungen waren und sich als Weiden für Rindvieh eigneten. Während bei herannahendem Sommer das Gross- und Kleinvieh die Allmenden im Boden verliess und auf die Hochalpen und Geissweiden zog, durfte jeder Allmendgenosse eine bis zwei Heimkühe auf solchen tiefen Weiden lassen. Sie konnten zur Bodenallmend gehören oder besonders als Heimkuhweiden bezeichnet worden sein. Aus praktischen Gründen wurden die

Heimkuhweiden regional genutzt, auch wenn in der Regel keinerlei Exklusivrechte bestanden.¹³

Die folgenden Beispiele von Heimkuhweiden sind eine kleine Auswahl und sollen der Illustration des Gesagten dienen. Die Heimkuhweide Äsch und jene im Brunnital dienten vor allem den Unterschächnern. Im Sulztal weideten die Heimkühe von Spiringen. Die «Weite Allmend» bei der Seedorfer Reussbrücke, eine typische Bodenallmend, diente den Heimkühen der benachbarten Dorfschaften, v. a. Altdorf, Seedorf und Flüelen. Das «Ney» zuhinterst im Kleintal war für die Isenthaler gedacht. Und die Genossen von Altdorf, Bürglen und Flüelen hatten im Gruonwald eine Art Heimkuhweide. Dieser kam allerdings spätestens seit dem 17. Jahrhundert ein Sonderstatus zu, sie war für das Vieh der drei genannten Dorfschaften reserviert. In Wirklichkeit dürften vor allem die Bergbauern des Gruontales, der Eggberge und Selezberge sowie zuoberst in den Bürgler Flügeln den Gruonwald genutzt haben.¹⁴

Die «Einbeschlossene Allmend» von Altdorf unterschied sich von den üblichen Heimkuhweiden in wichtigen Aspekten. Sie diente zwar auch als Sommerweidgang für die Heimkühe. Doch sie war dem allgemeinen Nutzen entzogen, sie war «einbeschlagen», sie war als eine Art Pertinenz an die Häuser von Altdorf gebunden. Zu dieser topographischen Ausscheidung kam noch eine personale. Anteil an der einbeschlagenen Allmend hatten nur die Altdorfer Hofstätten, deren Bewohner die von den Dorfleuten aufgestellten und vom Land bestätigten Bedingungen erfüllten.

Wie kam es zu dieser Sonderregelung?¹⁵ An der Mailandsgemeinde von 1559 erhielten die Dorfleute von Altdorf vom Land die Erlaubnis, ein «stückh/allmeÿndt» auszumachen und «zü Irenn heÿm kÿjen/Innzübeschlähenn». Warum die Altdorfer dies begehrten, bleibt unbekannt. Es ist denkbar, dass die Dorfleute ihre Heimkuhweide mit der gegen Flüelen hin offenen Grenze besser für sich reserviert haben wollten. Der Vorgang wäre vergleichbar mit der heute oft stattfindenden Weideunterteilung auf den Alpen. Für Altdorf, wo die meisten einflussreichen Leute wohnten, war es wohl leicht, an der Landsgemeinde solche Wünsche durchzusetzen. Der Vorgang belegt mit aller wünschbaren Deutlichkeit, dass selbst hier, in der Nähe des alt belegten Hauptfleckens, das Land und nicht das Dorf Eigentümer der Gemeinmarch war, und dass die Landsgemeinde über sie verfügte.

Nun schickten sich die «Gemeÿnnen Dorfflüthen» von Altdorf an, die Nutzung ihrer Allmend zu ordnen. Die Regeln darüber machen den Inhalt der Verordnung von 1559 aus. Sie wurde von den Beauftragten des Dorfes entworfen. Es waren respektable Leute: Josue von Beroldingen, alt Landammann; Kaspar Imhof, alt Landammann; Landessäckelmeister Johannes Zumbrunnen; Hauptmann Jakob Lusser und Jakob Löw.¹⁶ Die Dorfleute

selber stimmten der Ordnung zu und beauftragten die Verordneten, sie von der Landsgemeinde bestätigen und in Kraft setzen zu lassen. Die Nachgemeinde vom 16. Mai 1559 stimmte dem Begehr zu.

Die Ordnung setzte – kurz zusammengefasst – Folgendes fest:¹⁷

1. Die Allmend soll eingeschlagen werden mit «hagenn, Grabenn vnnd Rütten». Einschlagen bedeutet also nicht allein Umzäunen der Weide, sondern auch Verbessern der Weide durch Rodung und durch Gräben, d. h. wohl durch den Aushub von Wasserabzugsgräben im Ried-, vielleicht sogar Sumpfgebiet¹⁸. Meist wurde dieser Vorgang von Einzelpersonen getragen, so entstanden die bäuerlichen Eigengüter. Hier schickt sich eine Personengemeinschaft an, Allmend zu verbessern und dadurch eine besondere Rechtsstellung und einen grösseren Nutzen zu erreichen.

2. Von jedem Haus, es gehöre einem Landmann oder Hintersäss, das an der eingeschlagenen Allmend «Gemeinschafft vnnd Gerechtigkeit» haben will, die Heimkühe aufzutreiben, muss die auferlegte Steuer bezahlt werden, als Beitrag an die Kosten für das Hagen, Graben und Reuten. Wer sich weigert, die Steuer zu zahlen, hat keinen Anteil an der Allmend, weder er noch seine Nachkommen. Die Ordnung betont: Die nicht mitsteuern, «söllen vonn Ernemper Gemeinschafft der allmeindt gestossen sin, weder sÿ nach Jr nachkomenden besitzer der selbigenn hüsern, söllen noch mögen heymküy darüff thrýbenn. Es soll oüch Jnen darüff zü thrýbenn Weder Jetz nach herrnach, nachgelassen werdenn.»

3. Die Hintersässen können mithalten. Sie werden in einer besonderen Liste aufgeführt, auch müssen sie sich einer Beschränkung im Auftriebsrecht unterziehen, wie es das Landbuch festlegt.¹⁹ Die erwähnte Liste der Hintersässen, die 1559 die Gerechtigkeit erwarben, hatte wohl abschliessenden Charakter. Denn die Ordnung sagt nirgends, dass weitere Hintersässen später dazu stossen könnten.

4. Über den Zuzug von Landleuten hingegen sind Bestimmungen aufgesetzt. Wenn später ein Landmann nach Altdorf zieht, ein bis anhin nicht berechtigtes Haus kauft oder ein neues Haus auf einer frischen Hofstatt erbaut und die Eintrittssteuer sofort bezahlt, erwirbt er die Gerechtigkeit für den Auftrieb. Wenn er sich aber nicht sofort entscheidet, verwirkt er diese Möglichkeit für immer.

Von den Leuten, die an die «Einbeschlossene Allmend» steuerten (wohl gemäss Punkte 2, 3 und 4 hievor) und damit eine Gerechtigkeit erwarben, führte die Dorfschaft eine Liste, die im so genannten Weissen Protokoll eingetragen war.²⁰

5. Von jedem Haus darf eine Heimkuh aufgetrieben werden. Sie muss gesund sein. Besitzt jemand mehr als ein berechtigtes Haus, darf er trotzdem nur eine Kuh auftreiben. Haushaltet jemand anders im Haus, darf dieser die Kuh auftreiben. Von jedem Haus darf nur eine Kuh aufgetrieben

werden, auch wenn mehr Haushaltungen darin geführt werden oder das Haus geteilt ist. Die Betreffenden müssen zusammen bekennen, wem die Gerechtigkeit zukommt. Die Kälber dürfen nicht mit den Kühen gehen. Wer keine eigene Kuh besitzt, darf seine Gerechtigkeit nicht auf einen andern übertragen, er darf sie auch nicht verpfänden oder verkaufen, sie muss auf dem verschriebenen Haus bleiben. Es dürfen auch nicht an Stelle von Heimkühen Pferde oder anderes Vieh aufgetrieben werden, bei 10 Schilling Busse pro Haupt und Tag zu Handen der «Gmeindern».

6. Nach abgeschlossener Einzäunung, Umgrabung und Rodung wird keine allgemeine Steuer mehr erhoben. Die von Jahr zu Jahr entstehenden Kosten müssen dann von denjenigen getragen werden, die effektiv aufzutreiben. Diese müssen sich jedes Jahr bis Anfang März bei den hiefür Verordneten anmelden.

7. Was die «Gmeinder», d. h. wohl die berechtigten Genossen, mit Mehrheit beschliessen, hat Gültigkeit und muss von der Minderheit akzeptiert werden. Die «Gmeinder» bestimmen jährlich im Frühling den Auffahrts- und im Herbst den Abfahrtstag. Zu frühes Auftreiben und zu spätes Abfahren wird mit 10 Schilling pro Haupt und Tag zu Handen der «Gmeindern» gebüsst. Wer nicht in der Gemeinschaft eingeschrieben ist und trotzdem auftritt, wird mit 20 Schilling pro Haupt und Tag gebüsst. Davon fällt die Hälfte den «Gmeindern», die andere Hälfte der Obrigkeit zu.

8. Mist wegtragen wird nach Massgabe des Landbuches gebüsst.

9. Die Dorfleute, die in der Allmendgemeinschaft eingeschrieben sind, können diese Ordnung revidieren, «mindern oder meren».

Die Ordnung von 1559 ist für das Verständnis des Allmendwesens im Lande Uri von grosser Bedeutung und mit ihren vielen Einzelheiten eine willkommene Illustration für ähnliche Vorgänge auch in andern Gegenden. Das Eigentum des Landes ist klar nachgewiesen. Die Zubilligung eines Sondernutzens durch die Landsgemeinde, die Form des «Einschlagens» von Allmend, die Herausbildung einer sich von den gemeinen Dorfleuten von Altdorf abhebenden Genossenschaft, die Bedeutung des Hauses als Substrat einer Quasi-Realkorporation, die strikte Beschränkung des Auftriebsrechts auf nur eine Heimkuh, die klare Scheidung von Landleuten und Hintersässen und die deutlich erkennbaren Abschliessungstendenzen der Landleute werden mit der Verordnung ins helle Licht gerückt.

Die weitere Entwicklung der einbeschlossenen Allmend bis 1891

Das Dorfbüchlein von Altdorf²¹ enthält interesserweise die ausführliche Verordnung von 1559 nicht. Es berichtet hingegen, dass 1592 die Allmend dem Schreiber Josue Bessler für zehn Jahre gegeben worden sei, unter der

Bedingung, dass er einen Zaun mit Eichenlatten erstelle, die Weide ausebne, die Ameisenhaufen und die Kuhfladen zerschlage, die Dornen ausreute, die Streue erst am Heilig-Kreuz-Tag (14. September) mähe sowie nach altem Brauch weiden und nutzen lasse.²² 1633 wurde ein Schattstall erbaut, damit das Vieh tagsüber Schutz vor Hitze und Fliegen finden konnte.²³ Wenig später wurde bekräftigt, dass niemand mehr als eine Heimkuh auftreiben dürfe, die Hintersässen durften überhaupt kein Vieh auftreiben.²⁴

1670 wollte ein Siebengeschlechtsbegehrten²⁵ erreichen, dass die «Einbeschlossene Allmend» mit Ausnahme eines Pflanzgartens für jeden Haushalt wieder für alle Allmendgenossen geöffnet werde. Das Gleiche forderten die Initianten von der Allmend Ob den Hägen (Obheg), in Ennet Märcht (Urnerboden) und von allen «Rüttenen». Das Volk lehnte ab und blieb beim Alten, wie es das Landbuch und «eines Jeden Kilchgangs habenden Freyheiten, Sigell vndt Briefen» bestimmte. Altdorf solle die über hundertjährige «ruehwig Eingehabte possession» behalten und verwalten. Die Allmend müsse aber für die Heimkühe zur Verfügung stehen, gemäht werden dürfe nur, um Streue zu gewinnen, und was das Vieh nicht fresse. Ein ähnlicher Vorstoss von 1711, «dass die sogenant Einbeschloßne Allmendt oldt Altorffer Rütti wie ein andere gemeine Allmendt seyn solle», wurde wiederum abgelehnt. Dies wäre – nach über hundertfünfzigjähriger ruhiger Possession der Altdorfer – weder recht noch billig.²⁶

Im Jahre 1764 bedrohten für einmal nicht die Allmendgenossen anderer Gemeinden die Weiterexistenz der «Einbeschlossenen Allmend», sondern das Hochwasser. Die Reuss überschwemmte die Weide und die inzwischen entstandenen Hanfgärten und machte alles unbrauchbar. Die Dorfgemeinde musste sich der Sache annehmen. Die Weide versteigerte man für einige Jahre als Heuland, um aus dem Ertrag die nötigen Rekultivierungen eher vornehmen zu können. Die Gärten wurden neu eingezäunt, auf Kosten der Garteninhaber. Der Graben oberhalb des Stalls musste neu ausgehoben werden. Die Hintersässen mit eigenem Feuer und Licht hatten drei Tage, die Gartenbesitzer zwei Tage, die «Vermögenden» auch zwei Tage, alle Übrigen einen Tag beim Gemeinwerk mitzuwirken. Schliesslich wurde an die Obrigkeit ein Holzschlaggesuch gestellt, um zusätzlich etwas Geld für die beträchtlichen Aufwendungen zu gewinnen. Es fällt auf, dass die besondere Genossenschaft der Gerechtigkeitsbesitzer von 1559 nicht mehr in Erscheinung trat.

Das ganze Dorf legte nach dem Hochwasser Hand an, das Holz des Bannwaldes wurde beigezogen, die Hintersässen mussten am kräftigsten mithelfen. Es versteht sich, dass solche Ereignisse alte Rechtsstrukturen verändern und das Dorf als Gesamtheit in den Vordergrund rücken mussten. So sieht man in der folgenden Zeit die Verwaltung der Allmend beim Dorfgericht und im Besonderen beim Dorfvogt liegen.

Die «Einbeschlossene Allmend» wurde im Verlaufe der Generationen dermassen ein Attribut der Gemeinde Altdorf, dass nie mehr Begehren laut wurden, sie wieder für alle Genossen des Landes Uri zu öffnen. So wurde aus Besitz und Nutzen ein Eigentum. Schon in der Helvetik setzte Altdorf als Unterpfand bei Kreditgeschäften die «Einbeschlossene Allmend» ein. Auch in den 1850er Jahren diente die Allmend der Gemeinde als Unterpfand. Das Hypothekarbuch nannte bereits 1857 die Gemeinde Altdorf als Eigentümerin derselben. Die Rechtsauffassung schaffte sich in einer Erwähnung der Gemeindeversammlung vom 22. April 1867 den folgenden, unzweideutigen Ausdruck: «Die Einbeschlossene Allmend ist nach dem Gesetz unzweifelhaft ein Gemeindegut der Gemeinde Altdorf.»

Ein beachtlicher Teil der einbeschlossenen Allmend war Streueland. Die Streue wurde jedes Jahr parzellenweise, es waren oft bis zu einem Dutzend Teile, versteigert. Als Besonderheit bildete sich für die Streueganten ein interessanter Brauch heraus, der in der Gantordnung von 1810 überliefert ist. Als Mindestgebot galten für jeden Teil drei Mass Wein. Nutzniesser dieser Weinspende waren jene, die bei der Gant (Versteigerung) anwesend waren und eigen Feuer und Licht hatten, Witwen konnten durch ihren ältesten Sohn vertreten sein. Offenbar wurde die Gant jeweils mit einer fröhlichen Zecherei beendet.

Die Aufreibenden stellten einen Kuhgaumer an, seine Entlohnung musste mit dem Viehauflag entrichtet werden. Dessen Pflichten und Obliegenheiten wurden schriftlich festgehalten.²⁷ Der Kuhgaumer hatte die Kühe zu hüten, zur Vesperzeit den Bauern zum Melken zuzuführen, um sechs Uhr abends auf dem Schiesshüttenplatz wieder in Empfang zu nehmen, um sie zur Abendweide zu treiben. Er musste auch den vom Dorf angekauften Stier in den eigenen Stall aufnehmen, auf die Allmend führen und darauf achten, dass nicht fremdes Vieh mit ihm gepaart wurde. Zeitweilig führte der Kuhgaumer die Heimkühe auf die «Weite Allmend». Diese lag südlich der «Einbeschlossenen Allmend». Sie war nicht privilegiert und für alle Allmendgenossen geöffnet. Hier traf sich also nebst Vieh von Altdorf auch solches von Seedorf, vielleicht auch noch von Flüelen und Attinghausen. Die Tatsache, dass Altdorf mit Zustimmung der Landsgemeinde ein grosses Allmendgebiet für seine Heimkühe einschlagen durfte, bedeutete offenbar nicht, dass die übrigen Bodenallmenden, vor allem natürlich die «Weite Allmend», für das Vieh des Hauptfleckens verboten wurden.

Die Tragfähigkeit der «Einbeschlossenen Allmend» war begrenzt, die Anzahl der aufgetriebenen Heimkühe wahrscheinlich jedoch stetig steigend. Dies auch deshalb, weil spätestens seit dem frühen 19. Jh. jeder Berechtigte nicht mehr nur eine, sondern zwei Heimkühe aufzutreiben durfte. So kamen Herden zwischen 100 und 150 Kühen auf die Allmend.²⁸ Man war gezwungen, auf Weidezeiten von wenigen Wochen Schonzeiten von zwei

bis drei Wochen folgen zu lassen.²⁹ Im frühen 20. Jahrhundert dauerte der Auftrieb mit 70 Kühen nur mehr 40 Tage, verteilt auf drei Etappen. Ob die Kühe während der Schonzeiten stets auf die «Weite Allmend» getrieben werden konnten oder mindestens zeitweilig in den Privatgütern bleiben mussten, muss mangels Quellen offen bleiben.

Um die Ertragskraft zu festigen, wurden verschiedene Massnahmen ausprobiert. Der Viehauflag wurde zum Teil dafür verwendet, Mist (später Kunstdünger) anzukaufen, um die Allmend kräftig zu düngen. Trotzdem verstummten die Klagen über die unbefriedigende Bewirtschaftung nicht. Man versuchte neue Nutzungssysteme. Die Innovationsprojekte der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts waren von physiokratischen Vorstellungen geprägt. Mittels teilweiser und temporärer Verpachtung hoffte man, den Boden verbessern zu können. 1835 wurde ein Teil an Kaspar Muheim vom Schiesshüttenplatz und an einen gewissen Kaspar Bissig verpachtet, zum Weiden, Ackern und Mähen. Die grosse Überschwemmung von 1839 machte den Versuch zunichte. Man versuchte es 1840 mit 21 neuen Gärten, die den Meistbietenden zur Benützung überlassen wurden, 7 Jahre lang als Pflanzland, im 8. als Kornland, dann sollte das Gartenland wieder zur Weide geschlagen werden. Der Ruf nach Erhöhung des Nutzens, insbesondere auch für die Gemeindekasse, wurde indes immer lauter. Als der baufällige Schattstall grössere Investitionen nötig hatte, beschloss die Gemeindeversammlung am 22. April 1867, die «Einbeschlossene Allmend» in mehrere Parzellen aufgeteilt zu verpachten. Der Nutzen war hälftig für die Bürger und die Gemeindekasse vorgesehen. Hinter dieser Neuerung dürften vor allem Gemeindekassier Karl Muheim und Steuerverwalter Dr. Franz Schmid gesteckt haben, zwei Gemeindebeamte also. Ihr vorrangiges Ziel waren gesunde Gemeindefinanzen. Dagegen erhoben sich jedoch sofort die Viehbesitzer. Sie wöhnten, der Beschluss verstosse gegen jahrhundertealte Gewohnheit und Landesrecht.³⁰ 41 Bürger unterzeichneten eine Eingabe und beauftragten einen Ausschuss, alle rechtlichen Schritte, auch gerichtliche, zu ergreifen, um das bisherige allgemeine Nutzungssystem mit Heimkühen zu verteidigen und zu retten. Unter der Leitung von Landammann Josef Arnold kam 1868 ein Kompromiss zu Stande. Das Heimkuhweidesystem wurde weitergeführt. Der Viehauflag wurde jedoch erhöht und die Rechte und Pflichten von Gemeinde und Viehbesitzern anders geregelt. Als wesentlichstes Mittel für eine Verbesserung wurde der Bau eines grösseren Stalles in Aussicht genommen, um das gesamte Vieh bei Hitze und Unwetter auf der Allmend stallen zu können. Die Gemeinde musste das Holz anweisen und die Baukosten vorfinanzieren, die Viehbesitzer sollten jedoch die Summe innert 15 Jahren amortisieren. Das alte Recht hatte sich durchgesetzt. Das genossenschaftliche Heimkuhsystem war eben noch sehr stark verankert und entsprach dem Bedürfnis eines Grossteils der Altdorfer.

Das besondere Engagement der Aufreibenden für den Stallbau jedoch blieb weitgehend ein guter Vorsatz.³¹ Und die Kraftprobe zwischen dem bäuerlich eingestellten Bevölkerungsteil und der jungen Bildungselite, die eine rationellere Nutzung der Allmend anstrebte, führte zu einer Spaltung innerhalb der Gemeinde. Dadurch erhielten die damals mancherorts, vor allem auch in Schwyz, diskutierten Tendenzen zur Aufteilung der Allmend und zur Ausscheidung der Korporationen aus dem Staatsverband in Altdorf neuen Nährboden. Die Gemeindeversammlung von 1878 beschloss, die Einheitsgemeinde aufzuspalten in eine Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde. Doch der Beschluss konnte nicht vollzogen werden, er widersprach nämlich der Kantonsverfassung. Erst die neue Kantonsverfassung von 1888 ermöglichte solche Gemeindetrennungen.³²

Die entfachte Diskussion und die damit ausgelösten Bemühungen gipfelten 1891 im Erlass einer neuen und umfassenden Ordnung für die «Einbeschlossene Allmend».³³ Hier wurde noch einmal die jahrhundertealte Allmendordnung mit ihrem Heimkuhweidesystem verankert. Die Ordnung von 1891 unterschied sich aber in wichtigen Punkten von jener von 1559. Die «Einbeschlossene Allmend» erschien nun als «alleiniges Eigenthum der Gemeinde Altdorf», sie war somit herausgelöst aus der ursprünglichen landesweiten Siedlungsgenossenschaft. Das Nutzrecht war nicht mehr eine Pertinenz der Hofstätten jener Landleute und Hintersässen, welche die geforderte Sondersteuer geleistet hatten, sondern es stand allen hier wohnhaften Gemeindebürgern und jedem seit Jahr und Tag angesessenen Urner Korporationsbürger zu. Der Gemeinderat und im Besonderen der Gemeindeverwalter besorgten die Verwaltung. Mehreinnahmen fielen der Gemeindekasse zu. Die Rechnung wurde separat geführt, jedoch der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Die enge Verflechtung zwischen Gemeinde und Allmend trug den Kern der Zersetzung in sich. Denn die nutzungsberechtigten Bürger und Korporationsgenossen waren an einem optimalen Allmendnutzen interessiert, die Gemeinde jedoch an einer konstanten Zusatzeinnahme aus Weidegeldern. Auch deckte sich der Kreis der Nutzungsberechtigten nicht mehr mit jenem der Gemeindeeinwohner. Der Gemeinderat als Verwaltungsorgan hatte eine Sache zu betreuen, an der seine Mitglieder, falls sie nicht Bürger von Altdorf oder Korporationsgenossen waren, gar keinen Anteil hatten.

Die «Einbeschlossene Allmend» verliert ihren Charakter als Heimkuhweide

Wie schon erwähnt, ermöglichte die Kantonsverfassung von 1888 eine Ausscheidung der Gemeinden in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Altdorf machte von der gebotenen Möglichkeit als eine der ersten

Urner Gemeinden Gebrauch und erliess 1913 ein Ausscheidungsdekret. Dabei wurde die «Einbeschlossene Allmend» der Bürgergemeinde zugeschieden. Diese setzte sich zusammen aus den Bürgern von Altdorf und den in der Gemeinde ansässigen Urner Korporationsbürgern. Ein Bürgerrat leitete und verwaltete die Angelegenheiten der Bürgergemeinde. Nun deckten sich der Kreis der Nutzungsberechtigten und der Kreis der politisch Verantwortlichen wieder.³⁴

Diese Massnahme war für den Fortbestand der «Einbeschlossenen Allmend» vorteilhaft. Doch andere Entwicklungen und Vorkommnisse führten zu ihrer langsamem Aushöhlung. Am entscheidendsten erscheint mir die Tatsache, dass das Halten von Heimkühen seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts rückläufig war und dass die noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts fast durchwegs verbreiteten Strukturen der teilweisen Selbstversorgung sich mehr und mehr verloren. 1853 wurden von 65 Haushaltungen 113 Kühe aufgetrieben. Die Schar der Viehbesitzer war bunt gemischt und bestand aus Bauern, Leuten aus Handwerk und Gewerbe, Beamten und Magistraten. 1910 kamen noch 92 Kühe aus 47 Haushaltungen auf die Allmend. Im folgenden Jahrzehnt stabilisierte sich der Auftrieb bei ungefähr 70 Kühen von 35 Besitzern. Unter den Aufreibenden fanden sich kaum mehr Leute aus Handwerk und Gewerbe oder aus der Schicht der Beamten und Magistraten. Es waren fast ausschliesslich nur mehr Bauern, die eine Kuh zu Hause behielten, um während des Heuens eigene Milch zu haben. Es ist bezeichnend, dass sich der Begriff «Heimkuhweide» veränderte zur Bezeichnung «Heukuhweide».³⁵ Die Gesellschaft, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Strukturen der Lebensmittelversorgung hatten einen grossen Wandel erfahren.³⁶ Dazu gesellten sich Vorkommnisse technischer Art. Das einst grosse, zusammenhängende Weidegebiet wurde durch Landverkäufe geschrägt. Der Geleisebau für die Gotthardbahn um 1880 schnitt die Allmend entzwei, was die Nutzung erheblich beeinträchtigte. Ein Teil lag östlich der Bahn, er mass 1920 noch 2,25 ha; der andere, er mass 9,1 ha, lag westlich der Geleise.³⁷ Nach dem Ersten Weltkrieg realisierte Uri die Melioration der rechtsseitigen Reussebene. Die gesamte «Einbeschlossene Allmend» lag im Bereich dieser umfassenden Bodenverbesserung und hatte natürlich auch den entsprechenden finanziellen Beitrag zu leisten. Das entlang der Reuss neu entstandene, fruchtbare Kulturland wurde von der Korporation Uri in mehrere Grundstücke aufgeteilt, mit Haus und Stall versehen und an Bauern verpachtet. Der Hunger nach Landwirtschaftsbetrieben war gross. Damals musste Altdorf einen Teil seiner Allmendgärten im Gebiet des Schilterseelis und unterhalb der «Einbeschlossenen Allmend» der Korporation zurückgeben, welche die Flächen ebenfalls zu Landwirtschaftsbetrieben schlug. Einer davon erhielt den sprechenden Namen «Gartenmatt».³⁸

All diese gesellschaftlichen Entwicklungen und geographischen Veränderungen führten schliesslich um 1920 zur Aufgabe der alten Allmend- und Weideordnung auf der «Einbeschlossenen Allmend». Josef Walker, der langjährige, verdiente Gemeindeschreiber, war bestrebt, einen Teil des alten Charakters zu retten. Er schlug eine Aufteilung der «Einbeschlossenen Allmend» in 25 kleine, abgemarchte Parzellen und eine Neuordnung der Nutzung vor. Die Parzellen sollten als Pacht auf eine Anzahl Jahre ersteigert werden können. Die Pächter würden nur einmal im Frühling und Herbst gemeinsam weiden. Die übrige Zeit stände es jedem frei, entweder Heu und Emd zu gewinnen und nach Hause abzuführen oder aber das Gras zu mähen und den Tieren im Allmendstall zu verfüttern. Walker versprach sich dadurch einen gesteigerten Nutzen unter möglichster Wahrung des sozialen Charakters des bisherigen Heimkuhweidesystems. «Diese Parzellen würden für eine Anzahl Jahre versteigert, verpachtet, oder auch aus freier Hand an Mann gebracht», meinte Walker. «Der Grundgedanke dieses Systems ist», so Walker weiter, «dass jeder zu einer kleinen Parzelle kommen könnte, dass die Einbeschlossene nicht in die Hände weniger gelangen würde. Ein Kleinbetrieb für die Kleinen. [...] Viele werden sagen, es verlohnt sich nicht der Mühe. Um so besser aber für jene, die bei diesem System einen Nutzen herauszufinden vermögen. Es ist für die Vielheit der Landwirte, nicht für wenige.»³⁹

Die Vorschläge Josef Walkers waren nur teilweise erfolgreich. Um 1920 gab die Bürgergemeinde das Heimkuhweidesystem vollständig auf. Die «Einbeschlossene Allmend» wurde in drei bis vier Teile von ungefähr 3 ha aufgeteilt und verpachtet. Der Bürgerrat konnte sich dem Druck nicht entziehen, zeitgemässere Strukturen einzuführen.

Mit der Modernisierung verschwand ein altes und bemerkenswertes Stück des uralten Allmendwesens. Die «Einbeschlossene Allmend» war einerseits als Heimkuhweide vor den Häusern von Altdorf für Uri sehr typisch. Als Bodenallmend, die von der Landsgemeinde dem Hauptflecken als Sondernutzen zugewiesen wurde und sich dann zum Gemeinde-eigentum entwickelte, nimmt sie anderseits innerhalb der Korporation Uri eher eine atypische Stellung ein. In vergleichender Betrachtungsweise jedoch ist das Schicksal der Altdorfer Allmend, ihr Werdegang von der uralten, eher sumpfig-unfruchtbaren Gemeindemarsh zum modernen Pachtbetrieb nichts Vereinzeltes. Im Gegenteil: Die Geschichte der «Einbeschlossenen Allmend» von Altdorf widerspiegelt facettenreich die Entwicklung und Auflösung zahlreicher mittelalterlicher Flurgenossenschaften, nicht nur im Innerschweizer und Schweizer Raum, sondern überhaupt in Europa.